

Wald in Schutzgebieten 2023

Klassifizierung von Österreichs Schutzgebieten
nach den Kriterien von Forest Europe



WALD IN SCHUTZGEBIETEN 2023

*Klassifizierung von Österreichs Schutzgebieten
nach den Kriterien von Forest Europe*

Bernhard Schwarzl

REPORT
REP-0944

WIEN 2024

Projektleitung Bernhard Schwarzl

Autoren Bernhard Schwarzl
Michael Weiß

Lektorat

Layout Felix Eisenmenger

Umschlagfoto © Bernhard Schwarzl

Auftraggeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Sektion III

Publikationen Weitere Informationen zu Umweltbundesamt-Publikationen unter:
<https://www.umweltbundesamt.at/>

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Österreich

Diese Publikation erscheint ausschließlich in elektronischer Form auf <https://www.umweltbundesamt.at/>.

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2024

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-99004-790-3

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINTERGRUND	4
2	METHODIK	5
2.1	Kurzbeschreibung	5
2.2	Differenzierung der Klasse 1.3	6
2.3	Auswertung Geodaten	12
2.3.1	Datengrundlagen.....	12
2.3.2	Datenauswertung.....	13
3	ERGEBNISSE	15
3.1	Ergebnisse 2023	15
3.2	Veränderungen zu 2018	17
3.3	Veränderungen zwischen 2002 und 2023	18
4	LITERATURLISTE:	20

1 HINTERGRUND

Forest Europe (www.foresteurope.org), 1990 zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) gegründet, ist ein paneuropäischer (EU-27 und weitere 19 Nicht-EU-Staaten Europas), forstpolitischer Prozess auf Ministerienebene. Zentraler Fokus ist die Entwicklung von Richtlinien, Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Einer dieser Indikatoren zur Waldbiodiversität ist die Größe der geschützten Waldflächen, die zur Erhaltung der Biodiversität ausgewiesen wurden (Indikator 4.9, Protected Areas/Geschützte Wälder). Auch Österreich ist angehalten, alle fünf Jahre Daten zu diesem Indikator zu erheben und zu übermitteln.

Der vorliegende Bericht stellt die Grundlage für die Auswertungen 2023 dar und beschreibt die Änderungen zu den vorhergehenden Berichtsperioden. Die erste, grundlegende Studie zu diesem Thema, die auch eine umfangreiche Beschreibung der Methodik enthält, wurde bereits 2004 publiziert (Umweltbundesamt, 2004).

2 METHODIK

2.1 Kurzbeschreibung

Nach einer GIS-Verschneidung aller in Österreich naturschutzrechtlich verordneten Schutzgebiete (shape-files) mit dem Waldlayer des Bundesforschungszentrums für Wald (BFW) können die Waldflächen bzw. -anteile für jedes Schutzgebiet ermittelt werden. Parallel dazu werden die rechtlich gültigen Verordnungen jedes einzelnen Schutzgebietes hinsichtlich ihrer Bestimmungen zur Waldbiodiversität analysiert und nach den Kriterien von Forest Europe den entsprechenden Klassen zugeordnet.

Stichtag für den Auszug aus der Schutzgebietsdatenbank des Umweltbundesamtes war der 30. Juni 2023, der Waldlayer des BFW wurde ebenfalls 2023 zur Verfügung gestellt.

Ergebnisse sind das Ausmaß von Waldflächen, die zum Schutz der Waldbiodiversität bewirtschaftet bzw. eingeschränkt bewirtschaftet werden. Erfahrungsgemäß überlagern sich viele Schutzgebietskategorien (z. B. Europaschutzgebiete mit Nationalparks), die Flächensummen werden jedoch bereinigt (siehe auch Kap. 2.3.2). Die Größe der Flächen wird den einzelnen Klassen nach Forest Europe zugeordnet, ein kurzer Überblick über die Klassen zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 1: Klassenzuordnung geschützter Wälder nach MCPFE/Forest Europe (MCPFE 2002).

MCPFE-KLASSEN		EEA	IUCN
1: Vorrangiges Managementziel: „Biologische Vielfalt“	1.1: „Kein aktiver Eingriff“	A	I
	1.2: „Minimaler Eingriff“	A	II
	1.3: „Schutz durch aktive Bewirtschaftung“	A	IV
2: Vorrangiges Managementziel: „Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen“		B	III, V, VI
3: Vorrangiges Managementziel: „Schutzfunktionen“		(B)	k.A.

Der Schwerpunkt der Schutzgebietsanalyse liegt auf der **Klasse 1** mit dem Ziel Schutz der Biodiversität, welche in drei Unterklassen geteilt ist. Dabei werden die Kriterien der **Klasse 1.1** in Österreich als nicht erreichbar angesehen, da es Schutzgebiete ohne jegliche aktive Eingriffe aufgrund der Flächendimensionen in (Mittel-)Europa – anders als z. B. in Nordamerika – nicht geben könne: Zumindest ein Wildtiermanagement (Regulierung) sei meist erforderlich, da große natürliche Prädatoren fehlten und deshalb sehr hohe Schalenwildpopulationen das Waldbild entscheidend verändern würden. Daher fallen auch Wildnisgebiete (gemäß IUCN) in die **Klasse 1.2**, wie auch die Kernzonen der Nationalparks. Gemeinsam ist ihnen jedoch der Verzicht auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung.

2.2 Differenzierung der Klasse 1.3

Bis zur aktuellen Erhebung 2023 wurden alle Schutzgebiete, deren Bewirtschaftung stärker geregelt bzw. eingeschränkt wird, als es das Forstgesetz 1975 idgF bestimmt, der Klasse 1.3 zugeordnet. Die konkreten Kriterien in den Guidelines zur Bewertung von geschützten Wäldern (MCPFE, 2002) lauten:

Klasse 1.3 „Schutz durch aktive Bewirtschaftung“

- *Das Hauptziel der Bewirtschaftung ist die biologische Vielfalt.*
- *Bewirtschaftung mit aktiven Eingriffen, die auf die Erreichung des spezifischen Schutzziels dieses Schutzgebietes ausgerichtet sind, findet statt.*
- *Jegliche Entnahmen von Ressourcen, Erntemaßnahmen, Waldbaumaßnahmen, die dem Bewirtschaftungsziel abträglich sind, sowie alle anderen Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf das Schutzziel haben, sind in diesem Schutzgebiet untersagt.*

Auffallend war bisher, dass ein Großteil der geschützten Wälder in Österreich in die Klasse 1.3, Schutz durch aktive Bewirtschaftung, fällt. Dafür ist ein Management mit *aktiven* Eingriffen zur Erreichung des spezifischen Erhaltungsziels des Schutzgebietes vorgesehen (siehe oben). Jegliche Ressourcenentnahme, Holzernte, waldbauliche Maßnahmen, die dem Managementziel abträglich sind, sowie andere Aktivitäten, die sich negativ auf das Erhaltungsziel auswirken, sind im Schutzgebiet verboten.

Ein österreichischer Fachbeirat, der für die erste Erhebung 2003 eingerichtet worden war, sah diese Kriterien für alle Schutzgebiete mit naturschutzrechtlichen Einschränkungen, die über jene des Forstgesetzes hinausgehen, erfüllt.

Angesichts der großen inhaltlichen Breite an naturschutzrechtlichen Bestimmungen in Schutzgebietsverordnungen, die (auch) die Forstwirtschaft betreffen, war und ist es daher unbefriedigend, alle derart unterschiedlichen (rechtlichen) Schutzintensitäten *einer* Klasse (1.3) zuzuordnen.

Folgende Umstände führen zu einer Zuordnung einer sehr hohen Anzahl an Waldschutzgebieten in die Klasse 1.3:

- Extreme Bandbreite der Bewirtschaftungsmöglichkeiten von detaillierten waldbaulichen Vorschriften (z. B. Baumartenwahl, Einzelstammentnahme, Vorschreibung der Baumartenanteile etc.) bis zu kaum oder wenig einschränkenden Bestimmungen (z. B. Verbot von Pflanzenschutzmitteln).
- Die Schutzzielbestimmungen in einigen Verordnungen sind sehr allgemein, v.a. in Europaschutzgebieten. Es werden oft keine Maßnahmen zur Zielerreichung genannt. In manchen sehr großen Europaschutzgebieten (z. B. hat Niederösterreich einige Schutzgebiete mit weit über 10.000 ha Wald) werden zwar ambitionierte Erhaltungsziele definiert, jedoch keine entsprechenden Maßnahmen auf Gebiets- noch auf lokaler (Waldbewirtschafteter:innen-)Ebene festgelegt, die eine konkrete Verbindlichkeit zur Umsetzung beinhalten würden.

- Die Verbindlichkeit und Konkretetheit von Managementplänen differiert stark.

Für eine Differenzierung wurden daher nach Absprache mit der Arbeitsgruppe Indikatoren des Österreichischen Walddialogs die Subklassen 1.3a und 1.3b definiert:

Subklasse 1.3a: Schutz durch aktive Bewirtschaftung mit konkret definierten Maßnahmen, die eindeutig den Biodiversitätsschutz erhöhen.
Kurzform: Schutz durch aktive Bewirtschaftung

Subklasse 1.3b: Schutz durch konkrete Zielbestimmungen, jedoch ohne konkret definierte Maßnahmen.
Kurzform: Schutz durch Zielformulierungen

Die folgenden Beispiele sind besonders anschaulich:

Beispiel aus Oberösterreich

ESG Oberes Donau- und Aschachtal, LGBl. Nr. 72/2009 idgF

5.198 ha Wald

Unter „Erlaubte Maßnahmen“ (§ 4) werden jene Maßnahmen (u. a. im Wald) aufgeführt, die zu *keiner Beeinträchtigung* des Schutzzweckes führen:

„...“

1. auf allen Waldflächen innerhalb des Europaschutzgebiets

a. die Bewirtschaftung in Form

- *der Einzelstammentnahme,*
- *von Kleinkahlhieben bis 0,2 ha im Schutzwald,*
- *der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang,*
- *der Entnahme von Fichten nach wirtschaftlichen Überlegungen sowie*
- *der Nutzung von Uferbegleitgehölzen;*
- *...“ u. v. m.*

Die einzelnen Maßnahmen sind auch nach Schutzgütern (Lebensraumtypen) differenziert.

Für das Schutzgebiet mit einer Waldfläche von über 5.000 ha gibt es genaue, rechtsgültig verordnete Bestimmungen zur Waldbewirtschaftung bzw. deren Einschränkung, die zudem auch lokal/regional nach Wald-Schutzgütern differenziert werden. Jede/r Waldbesitzer:in in diesem Schutzgebiet hat somit Klarheit, in welcher Intensität bzw. in welchem Ausmaß forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen erlaubt sind. Diese Einschränkungen gehen weit über die Bestimmungen des Forstgesetzes hinaus und wurden aus Gründen des Schutzes der Waldbiodiversität formuliert.

- Klassifizierung: 1.3a

Beispiel aus Tirol

NSG Karwendel, LGBl. Nr. 21/1989 idF LGBl. 65/2000

26.118 ha Wald

Nachdem nach § 3 Abs 1 lit n die „Verwendung von Giftstoffen...“ im NSG verboten wird, wird im § 4 lit i die „...Punktbekämpfung von Schädlingen am geschlagenen Holz...“ ausgenommen.

Wesentlich für die Beurteilung ist jedoch § 5 lit b, der besagt, dass eine „...dem Standort und der Waldgesellschaft angepasste pflegliche Nutzung der Waldbestände mit der Zielsetzung der Bestanderhaltung des Waldes als naturnahes Ökosystem...“ dem Schutzzweck der Verordnung nicht widerspricht.

Mit der Formulierung „dem Standort und der Waldgesellschaft angepasst“ sowie der Pflicht der Erhaltung als „naturnahes Ökosystem“ ist die forstliche Bewirtschaftung insofern eingeschränkt, als eine Veränderung der Baumartenzusammensetzung bzw. der Waldgesellschaft dieser Bestimmung nicht mehr entsprechen würde.

- Klassifizierung: 1.3a

Beispiel aus Tirol

NSG Kaisergebirge, LGBl. Nr. 65/2013

5.636 ha Wald

Unter „Beeinträchtigungen des Schutzzweckes“ (§ 3) werden Maßnahmen definiert, ...die „im Sinn des § 2 Abs. 2 lit a ... den Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigen können...“:

„...b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.“

Denkbar ist dabei, dass die forstliche Bewirtschaftung durch dieses, über das Forstgesetz hinausgehende Verbot im Falle drohender Schädlingskalamitäten (Bekämpfung mit Insektiziden) oder anderer Einsatzmöglichkeiten für chemisch synthetische Betriebsmittel eingeschränkt wird. Aufgrund der forstwirtschaftlich vergleichbar geringen Bedeutung dieser Einschränkung und der damit nur „marginalen Abweichung“ von den forstgesetzlichen Bestimmungen:

- Klassifizierung: 1.3b

Beispiele aus Niederösterreich

ESG Wienerwald-Thermenregion, LGBl. Nr. 5500/6-0

FFH-Gebiet: 38.827 ha Wald

Vogelschutzgebiet: 58.762 ha Wald

Alle Schutzgebiete nach VS- und FFH-Richtlinie sind in der Verordnung LGBl. Nr. 5500/6 erfasst. Neben Lage und Schutzgegenstand (Schutzgüter nach den

beiden Richtlinien) sind auch die jeweiligen Erhaltungsziele festgelegt, Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Verordnung. An dieser Stelle werden die beiden Schutzgebiete ESG Wienerwald-Thermenregion (nach VS- und FFH-RL), die sich in der Größe signifikant unterscheiden, betrachtet.

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets mit Bezug zur Waldbewirtschaftung sind (§ 9, Abs 3):

„... die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad,*
- *standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind,*
- *möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte,*
- *...“*

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes mit Bezug zur Waldbewirtschaftung sind (§ 19, Abs 3):

„... die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *großflächigen, standortheimischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum sowie Alters- und Zerfallsphasen,*
- *repräsentativ, großflächig zusammenhängenden Waldbeständen mit geringem Erschließungs- und Störungsgrad,*
- *...“*

Die Formulierungen im Verordnungstext sind vielfach für verschiedene andere Europaschutzgebiete Niederösterreichs gleichlautend.

Im Managementplan für beide Gebiete¹ werden die Schutzgüter beschrieben und für jedes Schutzgut Ziele und konkretere Maßnahmen definiert. Da es jedoch auch hier keine klaren Bestimmungen für Waldbewirtschafteter:innen gibt und insbesondere auch keine Lokalisierungen/Verortungen (geographische Angaben) in diesen sehr großen Gebieten ableitbar sind, ist eine Verbindlichkeit der Ziel- und Maßnahmenbestimmungen nicht näher erkennbar. Die rechtliche Verbindlichkeit von Managementplänen an sich kann nur im Einzelfall beurteilt werden (Verknüpfung mit der VO-Text). Im hier dargestellten Fall kann nicht von rechtlich abgesicherten Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung ausgegangen werden.

¹ [3_11_Managementplan_Wienerwald.pdf](#), abgerufen zuletzt am 12. 9. 2024

Diese Annahmen werden auch vom Land Niederösterreich untermauert: Auf der Homepage der Landesregierung wird ein „niederösterreichischer Weg“ zu Natura 2000 beschrieben, wo es u. a. heißt:

„(1) Ergänzende hoheitliche Regelungen zum Forstgesetz 1975 sind derzeit nicht notwendig, weil ...

... die standörtlichen Gegebenheiten vieler sensibler FFH-Waldlebensraumtypen in Niederösterreich nur eine geringe Bewirtschaftungsintensität zulassen.

... die Verbote und Gebote im Forstgesetz 1975 potentiell schädigende Bewirtschaftungsmaßnahmen auf FFH- Waldlebensraumtypen weitgehend einschränken. Ein zusätzlicher Regelungsmechanismus würde zu Doppelgleisigkeiten führen und für Verwirrung sorgen.“

Die Klassifizierung der beiden Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) ergab daher

- Klasse 1.3b

Schlussfolgerungen:

Wie oben ersichtlich sind die Kriterien der MCPFE-Guidelines für die Klasse 1.3 durchaus eng gefasst. Insbesondere die dritte Punktation („Jegliche Entnahmen von Ressourcen, Erntemaßnahmen, Waldbaumaßnahmen, die dem Bewirtschaftungsziel abträglich sind, sowie alle anderen Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf das Schutzziel haben, sind in diesem Schutzgebiet untersagt.“) muss als Hinweis auf eine restriktive, nicht ökonomisch orientierte Waldbewirtschaftung gesehen werden, die im Sinne der Waldbiodiversität Elemente des Prozessschutzes fördert.

Angesichts der dargelegten Beispiele und Argumente erscheint eine Differenzierung der Klasse 1.3 aufgrund ihrer „Breite“ durchaus sinnvoll, um genauere Informationen zum Biodiversitätsschutz im Wald zu erhalten. Die durchaus schwierige Erfassung der Intention mancher Bestimmungen und die daraus folgende Bedeutung für die reale Waldbewirtschaftung machen eine Klassifizierung nicht immer leicht.

Die folgende Tabelle versucht anhand ausgewählter Kriterien die Unterscheidung der beiden Klassen 1.3a und 1.3b anhand von Beispielen zu erläutern. Wesentlich dafür ist jedoch immer, die Gesamtheit der einschlägigen Texte (Verordnung, Managementplan, Ziel- und Maßnahmenbestimmungen) hinsichtlich ihrer Intention auf tatsächlich zu erfolgende Schutzmaßnahmen zu interpretieren.

Tabelle 2: Differenzierung der Klassen 1.3a und 1.3b anhand von Kriterien.

Kriterium	1.3a	1.3b	Beispiele
konkrete Ver-/Gebote	x		Baumartenwahl, Schlagflächenbegrenzung, naturnaher Waldbau etc.
rechtliche Verbindlichkeit		x	Verordnung: Klare und konkrete VO-Texte sind rechtsverbindlich und umzusetzen. Für diese Klar- und Konkretheit hat der Gesetzgeber zu sorgen.
	(x)	(x)	Managementplan (MP): Ein MP stellt per se kein rechtsverbindliches Dokument dar, es sei denn, die zugehörige Verordnung bezieht sich definitiv auf einen solchen, z. B. zur Umsetzung von Maßnahmen etc.
Bestimmungen zu Maßnahmen	x		Maßnahmen in der Waldbewirtschaftung müssen konkret und allenfalls für eindeutig abgegrenzte (Teil-)Gebiete formuliert sein.
Zielbestimmungen		x	Zielbestimmungen für großflächige Gebiete (strukturierte, naturnahe Waldformationen) ohne mögliche Rückschlüsse auf konkrete Waldbestände bzw. deren Bewirtschafter:innen

Die Ergebnisse dieser Differenzierung für die Klasse 1.3 sind in folgender Kurztabelle ersichtlich, die Flächenzahlen für alle Kategorien in Kap. 3.1.

Tabelle 3: Differenzierung der Klasse 1.3, Flächenzahlen für Österreich.

Klasse	Fläche in ha	Anteil
1.3	510.974	100 %
davon 1.3a	289.288	57 %
davon 1.3b	221.686	43 %

Die Differenzierung der Klasse 1.3 nach den beschriebenen Kriterien zeigt, dass von den über 500.000 ha Wald etwas mehr als die Hälfte in die Klasse 1.3a fällt (siehe Tabelle 3). Um den Schutz der Waldbiodiversität zu erhöhen, ist es daher empfehlenswert, für Waldflächen der Klasse 1.3b konkretere Bestimmungen zu definieren. Sie könnten einerseits Elemente eines naturnahen Waldbaus, wie z. B. ein Kahlschlagverbot, die Förderung der natürlichen Verjüngung bei gleichzeitigen Maßnahmen des Verbisschutzes, Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt, die Förderung von Altholz, Biotopbäumen und Vernetzungselementen (Trittsteinbiotope) sowie eine mit den Erfordernissen der Klimawandelanpassung abgestimmte Baumartenwahl umfassen. Besonders in großflächigen Schutzgebieten müssten andererseits auch konkrete örtliche Festlegungen der Maßnahmen und ihrer Umsetzung erfolgen, um klare Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschafter:innen zu schaffen.

2.3 Auswertung Geodaten

2.3.1 Datengrundlagen

2.3.1.1 BFW-Waldkarte

Als Datengrundlage für die Waldflächen wurde die auf der GDI-GDS (Geodateninfrastruktur des BML) verfügbare Waldkarte 2023 des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) verwendet. Als Geodatentyp wurde dabei die Version mit der ESRI-Geodatabase mit der entsprechenden Polygon-FeatureClass gewählt.

2.3.1.2 Geodaten Schutzgebiete

Als wichtigste Datengrundlage für die Schutzgebiete wurde der als OGD (Open Government Data) veröffentlichte Datensatz mit den Schutzgebieten Österreichs verwendet².

Eine Sichtung der Daten hat allerdings gezeigt, dass für einige wenige Schutzgebiete, insbesondere Zonierungen von Nationalparks, im OGD-Datensatz keine *aktuellen* Geodaten vorhanden sind.

Betroffen davon sind Zonen der Nationalparke (NP) Donau-Auen (NÖ-Teil), Neusiedler-See - Seewinkel und Thayatal, für die jedoch Ersatzdatenquellen³ gefunden werden konnten. Für den NP Kalkalpen sowie den Biosphärenpark Großes Walsertal wurden die gleichen Geodaten wie für die Auswertung 2018 herangezogen.

Neben fünf Schutzgebieten mit jeweils sehr kleinen Waldanteilen (im einstelligen Hektar-Bereich) konnten auch keine Geodaten für das steirische Europaschutzgebiet Weizklamm mit Wolfsattel (2022) mit ca. 176 ha, großteils Waldfläche, recherchiert werden (Klassifizierung 1.3a). Diese Waldflächen konnten daher nicht in der Bilanzierung berücksichtigt werden. Aufgrund der in Relation zu den Summenzahlen sehr geringen Flächengrößen sind in der vorliegenden Auswertung somit keine, das Gesamtergebnis verzerrenden Datenlücken vorhanden.

2.3.1.3 Auszug aus der Schutzgebietsdatenbank des Umweltbundesamtes mit Bewertung MCPFE

Die vom Umweltbundesamt geführte Schutzgebietsdatenbank enthält u. a. die Zuordnungen der einzelnen Schutzgebiete bzw. Schutzgebietszonen zu den MCPFE-Klassen, die für diese Auswertung herangezogen wurden.

² <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/a1bf0eea-3219-46df-930e-ba4c11477ecb#additional-info>

³ <http://www.data.gv.at>

2.3.2 Datenauswertung

Mit der Verknüpfung der Attribute MCPFE-Klasse und Schutzgebiet (UBA-ID) mit seinen Geodaten und anderen Informationen (Bezeichnung, Kategorie, Lage etc.) konnte der erste Auswertungsschritt erfolgen.

2.3.2.1 Waldfläche je MCPFE-Klasse

Aufgrund der Tatsache, dass sich Schutzgebiete unterschiedlicher Schutzkategorien (mit potenziell unterschiedlicher MCPFE-Einstufung) räumlich überlagern können, ist es erforderlich, für die Bestimmung der Waldfläche je MCPFE-Klasse österreichweit diese potenziellen Flächenüberlagerungen zu bereinigen.

1. Zuerst wurden alle Schutzgebiete, die einer bestimmten MCPFE-Klasse zugeordnet wurden, zu einem Layer verschmolzen. Das Ergebnis dieses Schrittes bilden demnach fünf Datensätze, die jeweils die Kulisse einer einzelnen MCPFE-Klasse repräsentieren:

- Schutzgebiete der Klasse 1.2
- Schutzgebiete der Klasse 1.3a
- Schutzgebiete der Klasse 1.3b
- Schutzgebiete der Klasse 2.0
- Schutzgebiete ohne Einstufung nach MCPFE

2. In einem zweiten Schritt wurden diese fünf Layer nacheinander verschnitten: Gebiete mit der jeweils höheren Schutzklasse (Einstufung in der Reihenfolge von Klasse 1.2 über 1.3a, 1.3b bis 2) stechen die jeweils darunterliegenden aus.

Das Ergebnis dieses Arbeitsschrittes ist ein Datensatz der die gesamte Schutzgebietskulisse in Österreich darstellt. Zudem ist gewährleistet, dass sich Flächen unterschiedlicher Schutzgebiete, Schutzgebietskategorien und/oder MCPFE-Klassen räumlich nicht überlagern und Flächen mit einer höherrangigen MCPFE-Klasse jeweils größere Priorität aufweisen als Flächen mit einer niedriger bewerteten Klasse.

3. Im nächsten Schritt wurde der neu erstellte Layer der Schutzgebietskulisse mit MCPFE-Einstufung mit der BFW-Waldkarte 2023 verschnitten, um die Waldfläche pro MCPFE-Klasse in Österreich zu ermitteln. Für die Darstellung nach Bundesländern wurde noch eine Verschneidung mit den Bundesländergrenzen vorgenommen.

2.3.2.2 Waldfläche je Schutzgebiet

Eine weitere Auswertung betrifft die Berechnung der Waldfläche für jedes einzelne Schutzgebiet bzw. jede einzelne Zone eines Schutzgebietes. Diese Analyse erfolgte durch Verschneidung des Schutzgebietsdatensatzes mit dem BFW-Waldlayer 2023.

Das Ergebnis dieser Auswertung stellt die Waldfläche für jedes einzelne Schutzgebiet dar und kann tabellarisch dargestellt werden. Wichtig ist hier anzumerken, dass bei dieser Analyse Flächenüberlagerungen von unterschiedlichen Schutzgebieten bzw. -kategorien keine Berücksichtigung finden.

3 ERGEBNISSE

3.1 Ergebnisse 2023

Die Erhebungen der Schutzgebiete Österreichs aus naturschutzrechtlich Verordnungen und Klassifizierungen ergab folgendes Gesamtbild:

Tabelle 4: Waldflächen nach MCPFE-Klassen, Stand 2023.

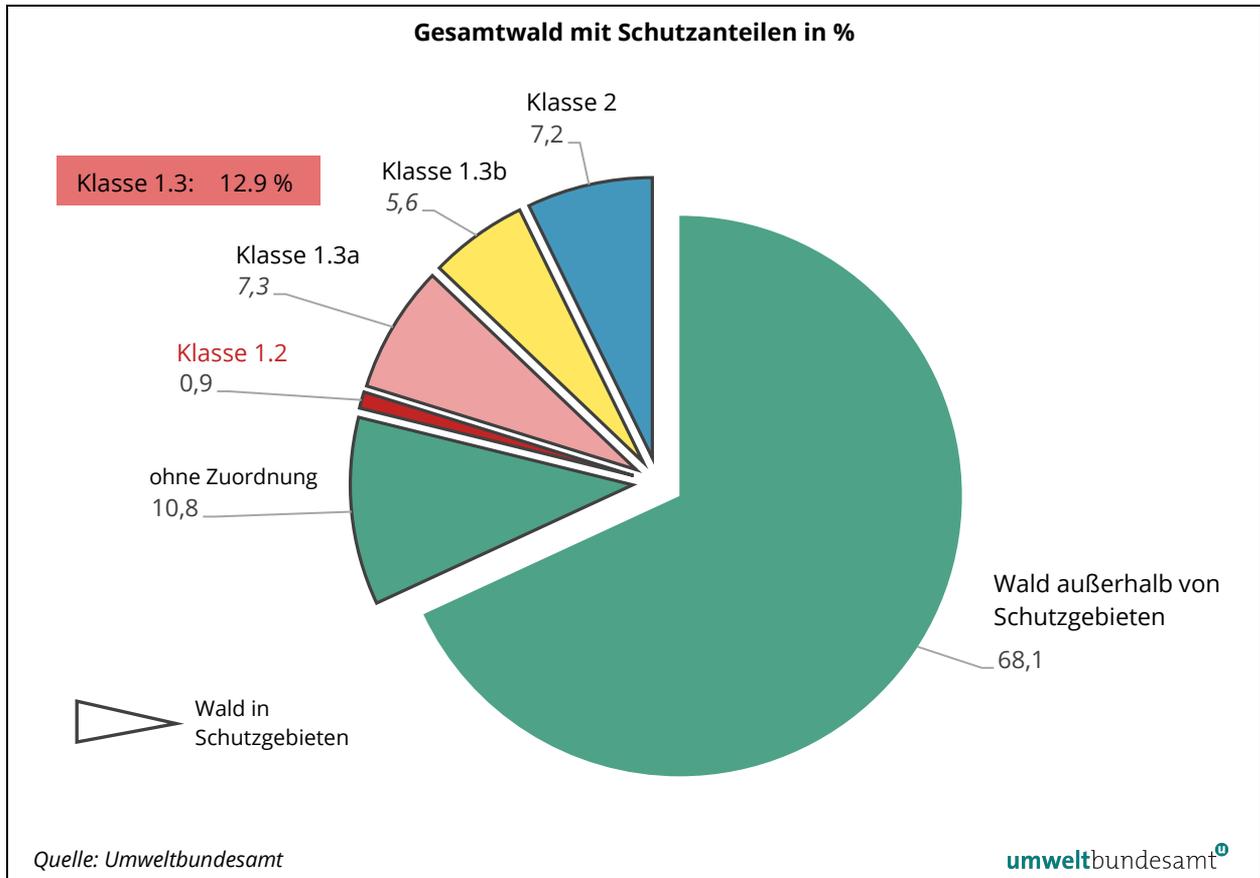
	Fläche (ha)	Anteil (%)	wovon
Österreich	8.387.899	100,0	
Wald gesamt*	3.937.692	46,9	Österreichs*
Schutzgebiete	2.457.704	29,3	Österreichs
Wald in Schutzgebieten	1.257.343	31,9	des Waldes
Wald nicht klassifiziert **	425.619	10,8	des Waldes
klassifizierter Wald:	831.723	21,1	des Waldes
Klasse 1.2	37.367	0,9	des Waldes
Klasse 1.3	510.974	13,0	des Waldes
<i>davon 1.3a</i>	<i>289.288</i>	<i>56,6</i>	<i>der Klasse 1.3</i>
<i>davon 1.3b</i>	<i>221.686</i>	<i>43,4</i>	<i>der Klasse 1.3</i>
Klasse 2	283.383	7,2	des Waldes

* Die amtlichen Flächenzahlen der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) stammen aus einer terrestrischen Stichprobeninventur und weichen von jenen der hier verwendeten Waldkarte des BFW, die auf Laserscandaten und digitalen Luftbildern basiert, ab (siehe Kapitel 2.3.1.1).

** Waldflächen in Schutzgebieten, für die keine Bestimmungen bestehen, um sie einer Klasse nach MCPFE zuordnen zu können.

Die folgende Abbildung zeigt die Anteile der jeweiligen Schutzintensitäten graphisch aufbereitet.

Abbildung 1: Der österreichische Wald – Anteile an Schutzklassen nach MCPFE.



Die Abbildung zeigt, dass ca. 68 % des österreichischen Waldes keinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, 32 % liegen zwar in Schutzgebieten, allerdings sind lediglich 21,1 % oder 832.000 ha den MCPFE-Klassen zuordenbar. Für 10,8 % oder 426.000 ha Wald in Schutzgebieten liegen keine Bestimmungen vor, die eine Klassifizierung nach den Kriterien von MCPFE erlauben würden. Dem engeren Biodiversitätsschutz (Klassen 1.2 und 1.3) unterliegen 13,9 % oder knappe 550.000 ha.

Eine weiter differenzierte Darstellung des Biodiversitätsschutzes hinsichtlich der Klassifizierung der MCPFE-Klasse 1.3 wird in Kapitel 2.2 dargestellt. Demnach wären konkrete Biodiversitätsschutzmaßnahmen auf 53 % der Klasse 1.3 wirksam, auf den restlichen 47 % sind Zielbestimmungen für die Klassifizierung in 1.3 maßgeblich.

3.2 Veränderungen zu 2018

Im Vergleich zur letzten Erhebung 2018 zeigen sich folgende Änderungen der Waldflächen in den einzelnen Klassen:

Tabelle 5: Waldflächen und Anteile am Gesamtwald nach MCPFE-Klassen, 2018 – 2023.

	2018		2023		Veränderung in %-Punkten
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)	
Klasse 1.2	33.479	0,8	37.367	0,9	0,1
Klasse 1.3	487.559	12,3	510.974	13,0	0,7
Klasse 2	357.360	9,0	283.383	7,2	-1,8

Für die Erhebung der Waldflächen (GIS-Verschneidung mit den Schutzgebieten) gilt allgemein, dass der hier verwendete, aktuelle Waldlayer des BFW in der Zwischenzeit weiter verbessert wurde, und daher genauere, aber auch im Vergleich zur Auswertung 2018 veränderte Flächenzahlen liefert. Dies kann in Bilanzen (Flächensummen je Bundesland bzw. Klasse) durchaus Dimensionen im 1.000 ha-Bereich erreichen.

Tabelle 5 zeigt, dass die Waldflächen in der **Klasse 1.2**, auf denen nur minimale Eingriffe erlaubt sind, und daher auch keine wirtschaftliche Nutzung stattfindet, um 11,6 % bzw. um 0,1 % bezogen auf den Gesamtwald zugenommen haben. Dies ist in erster Linie auf die Einrichtung des Wildnisgebiets „Wildalpener Salztal“, ein großes Naturschutzgebiet in der Steiermark, zurückzuführen.

Um rund 23.000 ha oder 0,7 % bezogen auf den Gesamtwald ist die Waldfläche in der **Klasse 1.3** (Schutz der Biodiversität durch aktive Bewirtschaftung) gewachsen und erreicht nunmehr einen Anteil von 13 % am österreichischen Wald. Die Gründe dafür liegen in der Ausweisung neuer Europaschutzgebiete bzw. in der Konkretisierung von Schutzmaßnahmen durch Managementpläne.

Der Rückgang um 74.000 ha oder von 9,0 % auf 7,2 % in der **Klasse 2** kann durch mehrere Faktoren erklärt werden. Zuwächse in anderen Klassen können Abnahmen der Klasse 2 nach sich ziehen, da beispielsweise Schutzgebiete, für die konkrete Managementpläne erarbeitet wurden, nun der Klasse 1.3 zugeordnet wurden. Auch können ehemalige Landschaftsschutzgebiete (ursprünglich Klasse 2) durch neue Europaschutzgebiete überlagert werden, deren Bestimmungen eine andere Zuordnung erfordern. Da sich viele Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien und Klassenzuordnungen überlagern, macht die Hierarchie der Klassen für die Eliminierung der Schutzgebietsüberlappungen im GIS (siehe Kapitel 2.3.2.1) die Nachverfolgbarkeit einzelner Gebiete und ihrer Waldflächen schwierig. Die Veränderungen in der Klasse 2 bedeuten daher nicht zwingend eine zu Grunde liegende Zu- oder Abnahme von beispielsweise klassischen Landschaftsschutzgebieten, sondern sind oft das Ergebnis neuer oder veränderter Überlagerungssituationen von Schutzgebieten.

3.3 Veränderungen zwischen 2002 und 2023

Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse im Verlauf der bisher fünf Erhebungen von 2002 bis 2023. Neben einem geringen, aber stetigen Anstieg der Klasse 1.2 mit den strengsten Schutzauflagen, ist auch die anfangs starke und weiter anhaltende Zunahme der Waldflächen in der Klasse 1.3 (Waldbiodiversitätsschutz durch aktive Bewirtschaftung) ersichtlich. Sie liegt vor allem in den Ausweisungen von Europaschutzgebieten im Rahmen des EU-Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 begründet. Die markante Abnahme der Waldflächen in der Klasse 2 von 2002 auf 2008 ist großteils auf legislative Änderungen in der Steiermark (Novellierung des Naturschutzgesetzes u. a. hinsichtlich der Bestimmungen für Landschaftsschutzgebiete im genannten Zeitraum) zurückzuführen.

Abbildung 2: Die Veränderungen der Waldflächen in MCPFE-Klassen nach Berichtsperioden.

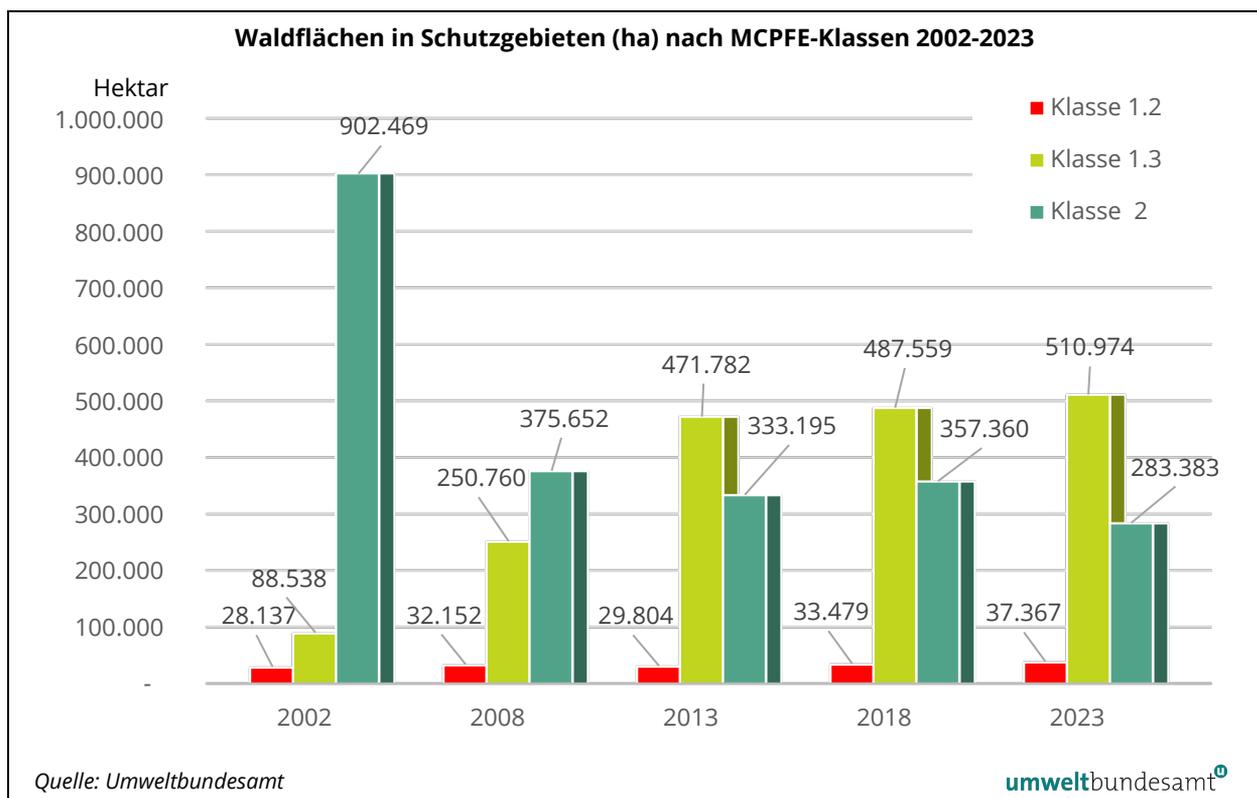
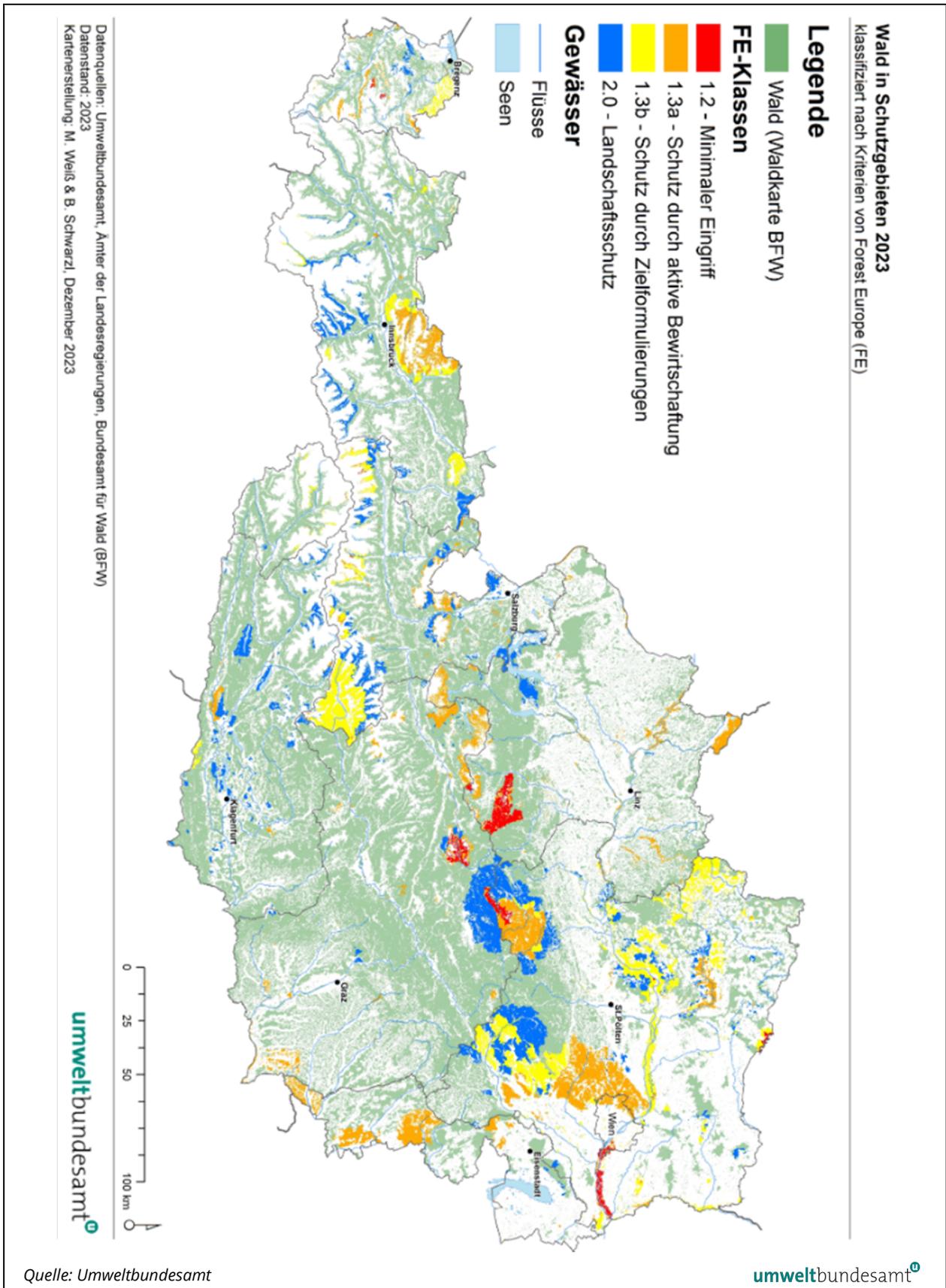


Abbildung 3: Kartographische Darstellung der Waldschutzgebiete in Österreich 2023.



4 LITERATURLISTE:

Umweltbundesamt, 2004: Wald in Schutzgebieten. Monografie 165. Wien.

Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/m165.pdf>.

MCPFE (2002): MCPFE Assessment Guidelines for Protected and Protective Forest and Other Wooded Land in Europe. Verfügbar unter: www.foresteurope.org.

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

Zentraler Fokus der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) ist die Entwicklung von Richtlinien, Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Forstwirtschaft. Einer der Indikatoren zur Waldbiodiversität ist die Größe der geschützten Waldflächen, die zur Erhaltung der Biodiversität ausgewiesen wurden. Österreich ist verpflichtet, alle fünf Jahre Daten zu diesem Indikator zu erheben und zu übermitteln. Der Report stellt die Grundlage für die Erhebungen 2023 dar und beschreibt die Änderungen zu den vorhergehenden Berichtsperioden. Es zeigt sich, dass neben einem geringen, aber stetigen Anstieg der MCPFE Klasse mit den strengsten Schutzaufgaben, auch die Waldflächen in der Klasse, Waldbiodiversitätsschutz durch aktive Bewirtschaftung, zunehmen. Dies liegt vor allem an weiteren Ausweisungen von Europaschutzgebieten im Rahmen des EU-Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.